



Beschlussvorlage

Nr: BV-24/2024 1. Ergänzung

Aktenzeichen	II/4.1 – 1. ÄS Tourismusbeitragsatzung
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Marco Kleppich

Verfahrensgang	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	16.05.2024
Stadtverordnetenversammlung	27.05.2024

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Tourismusbeitragsatzung)

Beschlussvorschlag

Dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung der Satzung über die Erhebung eines Erholungs- und Tourismusbeitrages im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel (Tourismusbeitragsatzung) wird **nicht** zugestimmt.

Sachverhalt

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) hat mit HSGB KOMPAKT vom 15. August 2023 Nummer 125/23 mitgeteilt, dass durch Gesetz vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) eine Änderung des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) erfolgte. In § 13 Abs. 2 Satz 1 KAG wurden die Wörter „die sich nicht zur Ausübung Ihres Berufes in der Gemeinde und“ hinsichtlich des beitragspflichtigen Personenkreises gestrichen. Damit entfällt die Befreiung Geschäftsreisender von der Tourismusbeitragspflicht.

Es wurde seitens des HSGB angekündigt, dass das derzeitige Satzungsmuster aus 2017 zurzeit gemeinsam von dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Städte- und Gemeindebund in Kooperation mit dem DEHOGA Hessen, der Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Industrie- und Handelskammern und dem Hessischen Tourismusverband gemeinsam aktualisiert wird.

Eine Änderung der örtlichen Satzungen wurde angeregt.

Auf Basis dieser Information beschloss der Tourismusbeirat Rheingau am 18.10.2023, zunächst die noch offenen Fragen zu klären und sodann in der nächsten Sitzung am 16.04.2024 eine einheitliche Linie festzulegen.

Mit Mail vom 05.03.2024 teilte das Steueramt der Stadt Geisenheim mit, dass in den Kommunen Lorch, Rüdesheim am Rhein, Walluf und Kiedrich die Änderungssatzung bereits wie vorgelegt beschlossen wurde,

Rüdesheim zudem den Tourismusbeitrag auf 4,50 € angehoben hat. Hochheim wird die Änderung nicht vornehmen, Eltville ist noch unentschieden.

Der Tourismusbeirat Oestrich-Winkel beschloss am 20.03.2024 einstimmig, die bisherige Regelung beizubehalten, also Geschäftsreisen weiterhin von der Zahlung des Tourismusbeitrages freizustellen, da es ungerecht erscheine, wenn Monteuren, die überhaupt keine touristischen Einrichtungen in Anspruch nehmen, der Tourismusbeitrag abverlangt und eine solche Beitragspflicht letztlich auf die Verbraucherpreise durchschlagen werde.

Der Magistrat ist dieser Argumentation am 22.04.2024 gefolgt.

Der Versuch, in der Tourismusbeiratssitzung Rheingau am 16.04.2024 eine einheitliche Linie festzulegen, scheiterte, weil die Gemeinden, in denen die Änderungen bereits beschlossen wurden, nicht bereit sind, ihre Beschlüsse eventuell teilweise abzuändern.

Finanzielle Auswirkungen

Ergebnishaushalt Kostenträger 575101, Ertragskonto 5591100 Fremdenverkehrsabgaben: Mehreinnahmen durch Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises.

Die potentiellen Mehreinnahmen durch Erweiterung des beitragspflichtigen Personenkreises sind aktuell noch nicht bezifferbar. Die Ausweitung des beitragspflichtigen Personenkreises erhöht aber auch die Fallbearbeitungszahlen des interkommunalen Kassen-/Steueramts und somit die IKZ Dienstleistungskosten. Für die Haushaltsplanungen der Folgejahre sind die vorgenannten Effekte entsprechend zu berücksichtigen.

Die finanziellen Auswirkungen entfallen, bei Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung zum geänderten Beschlussvorschlag des Magistrats.

Anlage(n)

1. Stellungnahme Steueramt
2. Erste Änderungssatzung Tourismusbeitrag

Oestrich – Winkel, 24.04.2024

Dezernatsleiter